



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0503.01

ED/P090503
Basel, 8. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 7. April 2009

Ratschlag

Investitionsbeiträge für Tagesheimplätze

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Begründung	3
3. Das neue Instrument von Investitionsbeiträgen	4
4. Neue oder gebundene Ausgabe	5
5. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Bewilligung eines Sammelkredits in der Höhe von CHF 3'750'000 für Investitionsbeiträge für Tagesheimplätze für die Jahre 2009 bis 2013. Mit der Kreditrate von CHF 750'000 pro Jahr wird angestrebt, dass jährlich zwischen 75 und 120 Tagesheimplätze neu geschaffen oder an veränderte Bedürfnisse angepasst werden können.

2. Begründung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ garantiert unter den Grundrechten in § 11, Abs. 2, lit. a das "Recht auf Tagesbetreuung". Es lautet:

"Diese Verfassung gewährleistet überdies:

*a) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,
..."*

Die Grundrechtsbestimmung von § 11 Abs. 2 lit. a KV stellt gemäss den Abstimmungserläuterungen eine bewusste Förderung vor allem junger Familien dar. Es sei nicht die Meinung, dass der Staat die Angebote für Tagesbetreuung unentgeltlich bereitzustellen habe. *"Vielmehr soll dieses Ziel durch ein Zusammenwirken zwischen Privaten und Staat, und mit einem den eigenen finanziellen Möglichkeiten entsprechenden finanziellen Beitrag, erreicht werden."*²

Zusätzlich sind Tagesbetreuungseinrichtungen unter den Staatszielen und Staatsaufgaben in § 18 KV aufgeführt:

"Der Staat führt Kindergärten und Schulen. Er führt oder unterstützt Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime. Staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt. Die Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen."

Dem als Grundrecht ausgestalteten Recht auf Tagesbetreuung steht somit bei den Staatszielen und Aufgaben die Pflicht des Staates gegenüber, Einrichtungen zu führen oder zu unterstützen.

¹ SG 111.100.

² Abstimmungserläuterungen zur Abstimmung vom 30. Oktober 2005, S. 11.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 15. November 2006 der Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003³ zugestimmt⁴. Er hat in § 4 Abs. 2 TBG neu festgehalten, dass das Angebot so zu planen ist, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann. Damit hat er den mit der neuen Kantonsverfassung verbundenen Auftrag rasch umgesetzt.

Damit diese Frist gewährleistet werden kann, müssen genügend Tagesheimplätze bereitstehen. Dies wiederum bedingt, dass genügend geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind. Kinder werden in der Regel im vertrauten (Wohn-) Quartier betreut und verbringen oft den ganzen Tag im Tagesheim. Wohnhäuser bzw. Räumlichkeiten in vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebäuden sind deshalb in der Regel oft sehr viel geeigneter, neue Tagesheimplätze zu beherbergen, als Büro- oder Gewerberäumlichkeiten. Um genügend geeignete Plätze bereitzustellen, müssen von interessierten Trägerschaften solche Räume angemietet, gekauft und/oder auch mit baulichen Massnahmen optimiert werden. In jedem Fall ist der Platzausbau für die Trägerschaft mit Aufwand (Bauplanung, Finanzierungsfragen, Investitionen, usw.) verbunden, der in der Regel ehrenamtlich geleistet wird. Zusätzlich erhöht sich auch die finanzielle Belastung für die ehrenamtlichen Trägerschaften, wenn z.B. Geld aufgenommen und verzinst werden muss. Neben den baulichen Voraussetzungen sind zudem auch die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen (Personalsuche, Betreuungskonzept, usw.) zu schaffen.

3. Das neue Instrument von Investitionsbeiträgen

In den Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften wird für die Raumkosten ein Kostendach festgelegt, welches sich an einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis orientiert. Die Anpassung von bestehenden Liegenschaften oder Neubauten an die Bedürfnisse eines Tagesheims (Raumaufteilung, Sicherheit, Brandschutz, Küche, sanitäre Einrichtungen u.a.) ist in der Regel mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Mit den Investitionsbeiträgen sollen diese Zusatzkosten finanziert werden, damit sich diese nicht im Mietpreis niederschlagen bzw. damit ein Vermieter überhaupt bereit ist, die Räume teilweise in noch nicht ausgebautem Zustand zur Verfügung zu stellen. Mit Investitionsbeiträgen können Trägerschaften in ihrem Engagement für einen Platzausbau bestärkt und das finanzielle Risiko für die laufende Miete kann reduziert werden. Zugleich kann das gültige Kostendach für Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen eingehalten werden.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat im Rahmen der Totalrevision der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 in der Verordnung ein neues Kapitel VII. "Investitionsbeiträge des Kantons für subventionierte und mitfinanzierte Tagesheime" eingefügt. Der entsprechende Paragraph lautet:

§ 36. Das zuständige Departement kann im Rahmen des bewilligten Budgets Investitions-

³ SG 815.100.

⁴ Beschluss des Grossen Rats Nr. 06/46/07G vom 15. November 2006.

beiträge für die Schaffung neuer Plätze, für die Anpassung bestehender Plätze an bauliche Vorschriften oder für den Bezug neuer Räumlichkeiten gewähren.

² *Es besteht kein Rechtsanspruch auf Investitionsbeiträge.*

³ *Das zuständige Departement ist für den Vollzug verantwortlich. Es erlässt entsprechende Richtlinien.*

⁴ *Investitionsbeiträge können zurückgefordert werden, wenn die Räumlichkeiten nicht mehr als Tagesheim verwendet werden. Die Richtlinien bestimmen den Umfang der Rückforderung.*

Damit besteht neu grundsätzlich die Möglichkeit, die erwünschten Investitionsbeiträge auszurichten. In den Richtlinien sollen die Beitragsvoraussetzungen und die Höhe der Beiträge festgehalten werden. So sollen Beiträge an Neubauten gewährt werden können, um den Innenausbau an die spezifischen Bedürfnisse von Tagesheimen anzupassen. Beiträge sollen weiter möglich sein für Investitionen in bestehenden Tagesheimen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Plätzen oder dem Umzug in neue, geeignetere Räumlichkeiten. An den Kaufpreis von Liegenschaften, an die Möblierung und an Infrastrukturen, die nicht ausschliesslich den betreuten Kindern zugutekommen, oder an Projektplanungen, die mit der baulichen Investition nicht in einem direkten Zusammenhang stehen (Projektberatung, Konzepterarbeitung, usw.), sollen keine Beiträge gewährt werden. Würden Beiträge an den Kauf gewährt, so hätte dies möglicherweise zur Folge, dass die Kaufkosten für die Liegenschaft einfach höher werden. Es ist vorgesehen, die Höhe der Beiträge einerseits pro neu geschaffenen Platz (CHF 7'500 bis 10'000) und andererseits pro Trägerschaft bzw. Projekt (CHF 150'000 bis 300'000) zu beschränken. Vorgesehen ist ferner eine zeitlich befristete Rückzahlungspflicht, wenn das Objekt nicht mehr zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet wird.

Mit den in den Richtlinien genannten Voraussetzungen wird gewährleistet, dass die Beiträge gezielt eingesetzt werden und nachhaltig wirksam sind.

Dennoch wird es auch in Zukunft nicht einfach sein, in Zentrumsnähe geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten zu finden. Deshalb wird es weiterhin notwendig sein, dass beispielsweise Immobilien Basel bei der Suche mitwirkt oder dass die für die Stadtplanung verantwortlichen Stellen vorsehen, dass insbesondere bei neuen Überbauungen von Beginn weg Tagesheime eingeplant und in den entsprechenden Zonenplänen und Bauvorschriften möglich werden.

4. Neue oder gebundene Ausgabe

Entscheidend für die Unterscheidung zwischen neuer und gebundener Ausgabe ist der *Handlungsspielraum* des Gemeinwesens. Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn in einem Grunderlass – beispielsweise dem Tagesbetreuungs-gesetz – die Ausgaben konkret vorhersehbar sind. Im vorliegenden Fall ist der Regierungsrat mit der Finanzkommission übereingekommen, die Investitionsbeiträge für Tagesheimplätze finanzrechtlich als neue Ausgabe zu behandeln.

5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Investitionsbeiträge für Tagesheimplätze

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, bewilligt:

://: für Investitionsbeiträge zur Schaffung von Tagesheimplätzen einen Kredit für die Jahre 2009 bis 2013 in der Höhe von CHF 3'750'000 zu Lasten der Investitionsrechnung Investitionsbereich Übrige. Die Jahresraten betragen CHF 750'000.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.